

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – der RheinEnergie über das Formular „Versorgungsanfrage“ mitzuteilen.

2 Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. RheinEnergie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleich bleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

3 Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung,
- b) Banküberweisung oder
- c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto	
Mahnung:	3,80 €	3,80 €	
Nachinkassogang:	26,70 €	26,70 €	
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang):	39,90 €	39,90 €	
Wiederherstellung der Versorgung		bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
- während der üblichen Arbeitszeit:	59,90 €	69,48 €*)	71,28 €*)
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	125,00 €	145,00 €*)	148,75 €*)

*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

6 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 08.11.2006 in Kraft.